

# **Stadt Bad Friedrichshall**

## **Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall**

vom 21. Oktober 1997

**Änderungen 14.12.1999, 28.11.2000, 04.10.2011, 05.07.2022, 25.03.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 21. Oktober 1997 die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall, zuletzt geändert am 25. März 2025, beschlossen:

### **Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall**

#### **§ 1 Unternehmensgegenstand**

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt ihre Aufgaben als

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO – HGB) und dieser Betriebssatzung geführt.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Stadt Bad Friedrichshall und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## **§ 2 Name**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Bad Friedrichshall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.

## **§ 3 Stammkapital**

Ein Stammkapital wird gem. § 12 Abs. 2 EigBG nicht festgesetzt.

## **§ 4 Organe**

Organe der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

## **§ 5 Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Betriebsausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuss; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Werkleitung zuständig sind.

## § 7 Anwendung von Vorschriften

Die §§ 7 bis 10 der Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Friedrichshall vom 26. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall entsprechend. An die Stelle der Bezeichnung Werksausschuss tritt die Bezeichnung Betriebsausschuss. Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Friedrichshall besteht aus einem Werkleiter und dieser wird vom Gemeinderat bestellt.

## § 11 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 14.12.1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 28.11.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 04.10.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Änderungssatzung vom 05.07.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
5. Änderungssatzung vom 25.03.2025 tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bad Friedrichshall  
Bürgermeisteramt  
21.10.1997

Peter Knoche  
Bürgermeister

### Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.